

Besoldungs- und Entschädigungsreglement der Angehörigen der Feuerwehr Hinwil

vom Gemeinderat genehmigt am 8. Mai 2019

Inhaltsverzeichnis der Verordnung über die Besoldung- und Entschädigung der Angehörigen der Feuerwehr von Hinwil

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
2.	Besoldung und Entschädigung	3
	Soldauszahlung für Übungen, Ausbildungen und Rapporte gemäss Jahresprogramm für alle AdF	3
	2.3 Ausbildungskosten	
	2.4 Entschädigung an Externe	4
	2.5 Ausserdienstliche Einsätze der Angehörigen der Feuerwehr	4
	2.6 Pikettdienste	5
	2.7 Kursentschädigungen und externe Instruktoren	5
	2.8 Verpflegung / Schlussabend	6
	2.9 Delegiertenversammlungen, Sitzungen, Einladungen	
3.	Funktionsentschädigungen und Rangentschädigungen	7
4.	Abrechnung: Periode und Auszahlung	
5.	Schlussbestimmungen	

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Dieses Reglement regelt die Besoldung und Entschädigung der Angehörigen der Feuerwehr (AdF) Hinwil.
- 1.2 Die Entschädigung der Feuerwehr wird durch den Gemeinderat festgesetzt.

2. Besoldung und Entschädigung

2.1 Soldauszahlung für Übungen, Ausbildungen und Rapporte gemäss Jahresprogramm für alle AdF

a) Übung, je Stunde	CHF	35.00
b) Figuranten-Einsätze an Übungen, je Stunde	CHF	35.00
c) Einsätze an Jugendfeuerwehrübungen, je Stunde	CHF	35.00
d) Fahrstunde, je Stunde	CHF	35.00
e) Offiziers- und Kaderrapporte, je Stunde	CHF	35.00
f) Für Ausgabe und Ersatz von persönlichem Material vor und nach		
der Übung wird dem zuständigen Verwaltungsangestellten (Stabs-		
offizier, Materialverwalter, Materialwart) pauschal zusätzlich eine		
Stunde zum Ansatz des Übungssolds ausbezahlt	CHF	35.00

Der Ressortvorsteher Sicherheit und das Kommando können in begründeten Fällen weitere Übungen durchführen lassen, welche nicht im Jahresprogramm enthalten sind. Diese werden anhand lit. a - d vorstehend vergütet.

Werden die Übungszeiten, welche im Jahresprogramm definiert wurden überschritten, besteht in der Regel kein Anspruch auf zusätzliche Besoldung. Ausnahmen müssen durch den Ressortvorsteher Sicherheit und das Kommando bewilligt werden.

Freiwillige Übungen werden grundsätzlich nicht besoldet. Ausnahmen müssen durch den Ressortvorsteher Sicherheit und das Kommando bewilligt werden.

2.2 Ernstfalleinsätze für alle AdF

a) Erste Stunde	CHF	65.00
b) Jede weitere Stunde	CHF	65.00
c) Retablierung von Einsatzmaterial und Fahrzeugen nach Einsätzen,		
je Stunde	CHF	65.00

Die erste Einsatzstunde wird immer als volle Stunde vergütet. Die weitere Einsatzzeit wird auf die ¼ Stunde genau vergütet. Eine angebrochene ¼ Stunde wird aufgerundet.

Die massgebliche Einsatzzeit gemäss GVZ-Weisung "Rechnungstellung bei Feuerwehr-Einsätzen" gilt wie folgt:

- Personal: beginnt mit der Alarmierung und endet mit der Entlassung:
- Fahrzeuge: beginnt mit der Ausfahrt aus dem Feuerwehrlokal und endet mit der Rückkehr.

2.3 Ausbildungskosten

Die Ausbildungskosten zum C1-Fahrer (118) / C-Fahrer werden durch die Gemeinde Hinwil bis zu einem maximalen Betrag von CHF 2'000.00 übernommen. In diesen Kosten ist der Sold für die Fahrstunden inbegriffen.

2.4 Entschädigung an Externe

z.B. Figuranten-Einsätze, je Stunde

CHF 35.00

Die erste Stunde wird immer als volle Stunde vergütet. Die weitere Einsatzzeit wird auf die ¼ Stunde genau vergütet. Eine angebrochene ¼ Stunde wird aufgerundet.

2.5 Ausserdienstliche Einsätze der Angehörigen der Feuerwehr

a) Dienstleistungen für die Gemeinde Hinwil, je Stunde z.B. Depotführungen für die Verwaltung, allgemeine Dienstleistungen für die Gemeinde, Verkehrsdienst für Beerdigungen und Gemeindeanlässe. Die Aufzählung ist nicht abschliessend. CHF 65.00

b) Dienstleistungen für gemeinnützige Institutionen, Schulgemeinde und Non-Profit-Organisationen, je Stunde z.B. Depotführungen für Spielgruppen, Elternforum, Flori-Schulungen (Kindergärten), Schulen, Kindergarten, Ferienpass, Verkehrsdienst für Räbeliechtliumzug, Fasnachtsumzug, 1. Augustfeier und weitere Anlässe, welche im Interesse der Gemeinde Hinwil sind. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

CHF 65.00

c) Dienstleistungen für externe Profit-Organisationen, je Stunde z.B. Depotführungen, Verkehrsdienste, Evakuationsübungen, Brandschutzschulungen und Kleinlöscherausbildungen. Die Aufzählung ist nicht abschliessend. CHF 65.00

d) Spezielle Aufgebote für die Feuerwehr Hinwil, je Stunde z.B. Schneekettenmontage, Hydranten ausschaufeln, Retablierung nach grossen Anlässen oder Übungen und kleine Direktaufgebote. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

CHF 65.00

Die Vorbereitungszeit und die Zeit für die Retablierung werden vergütet.

Die erste Einsatzstunde wird immer als volle Stunde vergütet. Die weitere Einsatzzeit wird auf die ¼ Stunde genau vergütet. Eine angebrochene ¼ Stunde wird aufgerundet.

Planbare Dienstleistungen müssen durch den Ressortvorsteher Sicherheit und das Kommando bewilligt werden. Bei nicht planbaren Dienstleistungen muss eine Info an ein Kommando-Mitglied erfolgen.

2.6 Pikettdienste

a) Pauschalbetrag für Wochenend- und Feiertagspikett, je Pikett An Sonntagen sowie auch an Feiertagen ist ab dem Vortag 20.00 Uhr bis zum Sonntag/Feiertag 20.00 Uhr ein Pikettdienst mit mindestens einem Offizier aufrecht zu halten. CHF 300.00

b) Tagesbereitschaftspikett für Offiziere, welche unter der Arbeitswoche untertags eine sehr hohe Tagesverfügbarkeit aufweisen und im Einsatzrayon der Feuerwehr Hinwil arbeiten. Die berechtigten Offiziere werden durch die Feuerwehrkommission festgelegt. Pauschal pro Jahr

CHF 600.00

2.7 Kursentschädigungen und externe Instruktoren

a) GVZ-Tageskurse, je vollen Tag	CHF	120.00
b) GVZ-Halbtageskurse, je ½ Tag	CHF	60.00
c) GVZ-Abendkurs, je Abend	CHF	80.00

Über allfällige Entschädigungen für nicht GVZ-Kurse entscheidet das Kommando im Einzelfall auf der Grundlage von lit. a - c vorstehend.

Externe Instruktoren werden nach Absprache vergütet. Als Grundlage gelten die gültigen GVZ-Ansätze (Vorschrift: Entschädigungen für Arbeitssitzungen, Inspektionen und Ausbildungskurse).

Für die An- und Rückreise ist im Normalfall ein Fahrzeug von der Feuerwehr Hinwil zu benützen. Dieses ist vorgängig beim Stabsoffizier oder Materialverwalter zu reservieren. Falls kein Fahrzeug zur Verfügung steht, werden die Billettkosten (2. Klasse) oder in Ausnahmefällen die Autokilometer (kürzeste Route; Ansatz gemäss dem gültigen Spesenreglement der Gemeinde Hinwil) entschädigt.

Falls die Verpflegung oder Unterkunft nicht in den Kurskosten inbegriffen ist, werden diese Kosten gegen Abgabe einer Quittung vergütet. Alkoholische Getränke werden von der Gemeinde Hinwil nicht vergütet. Die Unterkunft und Verpflegung soll sich im normalen Rahmen befinden. Solche Kosten sind aber auf jeden Fall vorgängig mit dem Kommando abzusprechen.

Bei der Teilnahme an einem GVZ Kurs (Tages- oder Halbtageskurs) hat der Teilnehmer Anspruch auf eine Ausbildungskursentschädigung für den Arbeitgeber (AKE) seitens der GVZ. Diese Entschädigung wird direkt von der GVZ an den Kursteilnehmer oder den Arbeitgeber überwiesen. AKE-Änderungen der GVZ werden umgehend übernommen.

2.8 Verpflegung / Schlussabend

- a) Nach einer Mindesteinsatzdauer von 4 Stunden kann der Einsatzleiter eine Verpflegung (inkl. alkoholfreie Getränke) an die im Einsatz stehenden Personen abgeben lassen. Für die Weiterverrechnung ist immer ein Beleg erstellen zu lassen. Die Betragshöhe pro Angehörigen der Feuerwehr (AdF) ist im Anhang 2 der GVZ-Weisung "Kostentarif für Einsätze der Stützpunkfeuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe" festgelegt.
- b) Nach einer Mindesteinsatzdauer von 8 Stunden kann der Einsatzleiter eine weitere Verpflegung (inkl. alkoholfreie Getränke) an die im Einsatz stehenden Personen abgeben lassen. Für die Weiterverrechnung ist immer ein Beleg erstellen zu lassen. Die Betragshöhe pro Angehörigen der Feuerwehr (AdF) ist im Anhang 2 der GVZ-Weisung "Kostentarif für Einsätze der Stützpunktfeuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe" festgelegt.
- c) Bei Einsätzen kurz vor Arbeitsbeginn oder um die Mittagszeit kann der Einsatzleiter eine einfache Verpflegung (inkl. alkoholfreie Getränke) an die im Einsatz stehenden Personen abgeben lassen. Es ist immer ein Beleg erstellen zu lassen.

Maximaler Betrag pro Person

CHF 15.00

d) Pro Jahr steht dem Kommando eine Entschädigung pro AdF als Anerkennung für die geleistete Arbeit zu Gunsten der Bevölkerung der Gemeinde Hinwil zur Verfügung. Maximaler Betrag pro AdF

CHF 40.00

2.9 Delegiertenversammlungen, Sitzungen, Einladungen

Für die Kader- und Spezialfunktionen der Feuerwehr, die eine Funktionszulage (siehe Artikel 3) erhalten, sind gemäss Artikel 4 Absatz 2 der Behördenentschädigungsverordnung vom 1. Januar 2019 sämtliche Sitzungsgelder mit der Pauschalentschädigung abgegolten.

Für alle anderen AdF werden gemäss Artikel 4 der obengenannten Verordnung Sitzungsgelder entschädigt.

Für die An- und Rückreise ist im Normalfall ein Fahrzeug von der Feuerwehr Hinwil zu benützen. Dieses ist vorgängig beim Stabsoffizier oder Materialverwalter zu reservieren. Falls kein Fahrzeug zur Verfügung steht, werden ausserhalb des Gemeindegebietes die Billettkosten (2. Klasse) oder in Ausnahmefällen die Autokilometer (kürzeste Route; Ansatz gemäss dem gültigen Spesenreglement der Gemeinde Hinwil) entschädigt.

Über eine allfällige Übernahme von Übernachtungs- oder Verpflegungskosten entscheidet der Ressortvorsteher Sicherheit und das Kommando. Solche Kosten sind vorgängig anzumelden. Alkoholische Getränke werden nicht vergütet.

3. Funktionsentschädigungen und Rangentschädigungen

Die Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 hat der Behördenentschädigungsverordnung zugestimmt und für Kader- und Spezialfunktionen der Feuerwehr ein Kostendach von CHF 75'000.00 bewilligt (siehe Art. 12 lit. b der Behördenentschädigungsverordnung vom 1. Januar 2019).

Die Feuerwehrkommission wird ermächtigt, die Beträge der einzelnen Funktionen im Rahmen dieses Kostendachs aufzuteilen und jährlich neu festzusetzen.

In diesen Funktionsentschädigungen sind enthalten:

- Rangentschädigung
- Büroarbeiten allgemein
- Personelles
- Übungsvorbereitungen
- Rapport- und Aufgebotswesen
- Mobiltelefonspesen
- Autospesen
- Kopierspesen
- Sitzungsgeld
- Führungsaufgaben ausserhalb des Feuerwehrbetriebes (z.B. Sitzungen mit Externen und Partnern, Besprechungen mit den Verwaltungsangestellten, Baustellenbesprechungen, Schlüsselrohre, Brandmeldeanlagen, Abnahmen usw.)

Aufzählung nicht abschliessend.

Offiziers- und Kaderrapporte sind nicht Bestandteil der Funktionszulagen.

Für Angestellte der Verwaltung, Bereich Feuerwehrwesen, werden die Funktionszulagen gekürzt, da sie gewisse Vorbereitungsarbeiten während der Arbeitszeit erledigen können. Auch werden allfällige Sitzungen ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit als Arbeitszeit abgegolten. Die Feuerwehrkommission wird ermächtigt, diese Kürzung bei der Festsetzung der Funktionszulagen vorzunehmen.

4. Abrechnung: Periode und Auszahlung

- a) Die Abrechnungsperiode dauert jeweils vom 1. Dezember bis 30. November.
- b) Für AdF, welche per Ende Jahr aus der Feuerwehr austreten, erfolgt die Auszahlung für den Monat Dezember im Januar.

5. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat vom 8. Mai 2019 und nach Ablauf der Rekursfrist rückwirkend per **1. Januar 2019** in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche bisherige Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

Dieses Reglement wird jährlich durch die Feuerwehrkommission überprüft.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Germano Tezzele Katharina List

Gemeindepräsident Stv. Gemeindeschreiberin

Hinwil, 8. Mai 2019

Besoldungs- und Entschädigungsreglement der AdF

Herausgeber Gemeinderat Hinwil GRB 2019-062

Stand: 08.05.2019